

Ihre SpenderInnen-Nummer: 82394
Ihre Quittungsnummer: 467326



medica mondiale e. V.
Hülchrather Str. 4
50670 Köln

Name und Anschrift des/der Zuwendenden:

Hanß im Glück Verlags GmbH
Birnauer Str. 15
80802 München

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmasse.

Betrag der Zuwendung (in Ziffern)	**5.000,00 EUR
Betrag der Zuwendung (in Buchstaben)	**fünftausend
Zeitraum der Sammelbestätigung:	**01.01.2020 - 31.12.2020

Wir sind wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Köln-Mitte, StNr. 215/5872/0277, vom 19.06.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2015 bis 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene, der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2. Satz 1 Nr. 03, Nr. 10, Nr. 13 und Nr. 15 AO) verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen o. Ä. ausgestellt wurden oder werden.

Ob es sich um einen Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Dr. Monika Hauser
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Köln, den 29. Januar 2021

Die maschinelle Erstellung von Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person wurde dem Finanzamt Köln-Mitte mit Schreiben vom 03.05.2017 gemäß R 10b.1 Abs. 4 EStR angezeigt.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).